Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

05.02.1987 - Drucksache 11/874

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/874

Kleine Anfrage der Fraktion der GRÜNEN vom 5. Februar 1987

Volkszählung '87

Wir fragen den Senat mit dieser Kleinen Anfrage nach geplantem Verlauf der Volkszählung, Organisierung der Erhebungsstellen, der geplanten Verarbeitung der Daten, der Anzahl der Zähler und weiterer Einzelpunkte. Wir bitten dabei um möglichst genaue und detaillierte Angaben.

I. Erhebungsstellen

1) Wie viele Erhebungsstellen gibt es im Lande Bremen?

2) In welchen Gebäuden (Anschrift, Stockwerk etc.) sind die Erhebungsstellen untergebracht? Welche anderen Behörden/Institutionen sind im selben Gebäude untergebracht?

3) Wie sind die Erhebungsstellen gegen Zugang gesichert (Bitte um genaue Beschreibung)?

4) Welche und wie viele Personen haben Zugang zu den jeweiligen Erhebungsstellen? Müssen diese sich ausweisen?

5) Hat der Datenschutzbeauftragte oder von ihm Beauftragte jederzeitigen Zutritt?

6) Warum sind die Befugnisse und Aufgaben des Datenschutzbeauftragten in der Verordnung zur Durchführung der Volkszählung vom 10. Juni 1986 mit keinem Wort erwähnt worden?

II. Geplante Verarbeitung der Daten

1) Welche Datenverarbeitungsanlagen (PCs, Anschluß an Großrechner o. ä.) stehen den Erhebungsstellen zur Verfügung, und welche Daten (genau!) werden darauf gespeichert/verarbeitet?

2) Sollen die aus dem Melderegister an die Erhebungsstellen übermittelten Daten während der Zählung jeweils aktualisiert werden?

3) Sollen die Meldedaten auf automatischen Datenverarbeitungsanlagen verarbeitet/gespeichert werden, oder welche Handhabung ist somit vorgesehen?

4) Wie soll die Trennung von Statistikbögen und Mantelbogen durchgeführt werden (genaue Beschreibung des Ablaufs, Verbleib der Bögen)?

5) Wie soll die Rücklaufkontrolle durchgeführt werden, sollen dazu Datenverarbeitungsgeräte eingesetzt werden?

6) In der Drs. 10/2814 des Deutschen Bundestages ist ausgeführt, daß durch die vorgezogene Gebäudezählung die Organisation der übrigen Zählungsteile erleichtert werden soll. Wir fragen dazu:

   — Inwieweit und in welchem Umfang sollen die Ergebnisse der Gebäudezählung für die Organisation der Volkszählung genutzt werden?

   — Werden sie mit Meldedaten zur Vervollständigung der Zählbezirke abgeglichen oder sonstwie verbunden?

   — Werden die Gebäudedaten zusammen mit Namen abgespeichert?

7) Wann sollen die Personalangaben, wann die Ordnungskennziffern und Heftnummern vernichtet/gelöscht werden?

8) — Wo sollen die Daten der Volkszählung im Lande Bremen verarbeitet werden?

— In welchem Grad sollen die Daten „anonymisiert" sein, wenn sie die Erhebungsstelle verlassen?

— Werden an dem Ort, wo die Daten der Volkszählung verarbeitet werden, auch noch andere Daten verarbeitet, wenn ja, welche?

III. Beschäftigte in den Erhebungsstellen

1) Wie viele Personen arbeiten gegenwärtig und sollen während der Volkszählung in den Erhebungsstellen jeweils arbeiten?

2) Können Beschäftigte der Erhebungsstellen noch einen anderen Arbeitsplatz haben (z. B. bei Teilzeitbeschäftigung)?

3) Wo, insbesondere wo genau im öffentlichen Dienst (Beamte und Angestellte), sind oder waren die Personen, die bei der Erhebungsstelle beschäftigt sind/werden, vorher beschäftigt?

— Kehren diese Beschäftigten nach Abschluß der VZ '87 an ihren bisherigen Arbeitsplatz zurück?

— Wie soll sichergestellt werden, daß Beschäftigte der Erhebungsstelle nicht mit Fragebögen aus der Umgebung ihrer Wohnung arbeiten?

IV. Zähler

1) Wie viele Zähler werden in Bremen und Bremerhaven benötigt?

2) Wie viele Zähler haben jeweils bereits zugesagt bzw. sind schon verpflichtet worden (Stichtag 15. Februar 1987)?

3) Aus welchen Berufen kommen die Zähler, aus welchen Bereichen des öffentlichen Dienstes kommen die Zähler, die dort beschäftigt sind?

4) Welche Bereiche des öffentlichen Dienstes sind von einer Zählertätigkeit ausdrücklich ausgeschlossen?

5) Nach welcher Frist sollen die Zähler ausgefüllte Erhebungsvordrucke spätestens an die Erhebungsstelle zurückgeben?

V. Kosten der Volkszählung

1) Welche Kosten entstehen für die Volkszählung 1987 für das Land Bremen und die Stadtgemeinden?

2) Welches Kostenrisiko sieht der Senat, falls es zu einer hohen Zahl von Rückfragen oder Auskunftsverweigerungen kommt?

3) Wird das statistische Landesamt oder andere Behörden eine eigene Werbung zur VZ '87 durchführen, und sind ggf. dafür Mittel vorgesehen?

VI. Verfahren bei Auskunftsverweigerung

1) Was beabsichtigt der Senat mit Personen, die bei der VZ '87 keine Auskunft geben wollen (wir bitten um genaue Darstellung des geplanten Verwaltungs- und Verwaltungszwangsverfahrens)?

2) Welche Behörde soll Bußgeldbehörde für Auskunftsverweigerer sein?

VII.

1) Welche Planungsvorhaben konnten seit 1983 in Bremen nicht durchgeführt werden, weil es durch die Verschiebung der Volkszählung auf 1987 an einer ausreichenden Datengrundlage fehlte?

2) Der Senat begründet sein besonderes Interesse an der Volkszählung unter anderem damit, daß für die Zwecke des Länderfinanzausgleichs und anderer Bundesfinanzzuweisungen die genaue Bevölkerungszahl benötige.

Welche Möglichkeiten gäbe es, die Bevölkerungszahl auf andere Weise als durch die Volkszählung festzustellen (Befragung, qualifizierte Registerauszählung o. ä.)?

Thomas und Fraktion der GRÜNEN

Dazu

Antwort des Senats vom 3. März 1987

Die Volkszählung am 25. Mai 1987 beruht auf einem Bundesgesetz, das vom Bundestag und Bundesrat nach Anhörung zahlreicher Fachleute aus Wissenschaft und Praxis mit dem Ziel beschlossen wurde, die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 15. Dezember 1983 aufgestellten Anforderungen an die Auswahl der Erhebungsmethode, den Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts des Bürgers und die Sicherung des statistischen Geheimnisses zu erfüllen. Das Gesetz hat nach allgemeiner Auffassung die gegen das Volkszählungsgesetz 1983 erhobenen Bedenken vollständig ausgeräumt. Dies wird auch von den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder bestätigt.

Die Durchführung der Volkszählung ist nicht nur für den Bund, sondern auch für das Land Bremen und seine beiden Stadtgemeinden wichtig. Nur die Volkszählung kann nach 17 Jahren wieder verläßliche statistische Grunddaten liefern und zu Erkenntnissen verhelfen, die für Entscheidungen der Politik, der Verwaltung, der Wirtschaft und vieler interessierter Bürger unentbehrlich sind. Darüber hinaus besteht ein dringendes Bedürfnis an den mit Hilfe der Volkszählung festzustellenden amtlichen Bevölkerungszahlen in Bund, Ländern und Gemeinden. Sie bilden eine entscheidende Grundlage für den neu auszuhandelnden Finanzausgleich zwischen dem Bund und den Ländern.

Für das Land Bremen ist es im Rahmen der Verhandlungen über den Länderfinanzausgleich von großer Bedeutung, daß jeder Haushalt des Landes bei der Volkszählung Berücksichtigung findet. Wenn weniger Bürgerinnen und Bürger gezählt werden, als das Land Bremen Einwohner hat, schadet dies der bremischen Position nachhaltig. Dieser Schaden kann den bremischen Haushalt mit Millionenbeträgen negativ belasten. Die daraus erwachsenen Kürzungsnotwendigkeiten sind von denen zu verantworten, die zum Boykott der Volkszählung aufrufen oder sich der Volkszählung verweigern. Es liegt im unmittelbaren bremischen Interesse, daß alle Bürgerinnen und Bürger des Landes ihrer Pflicht nachkommen und an der Volkszählung mitwirken. Aufrufe zum Boykott der Volkszählung verstoßen gegen die Rechtsordnung und schaden Bremen.

Der Senat hat durch Erlaß der Verordnung zur Durchführung des Volkszählungsgesetzes vom 10. Juni 1986 und durch organisatorische Maßnahmen die Grundlage dafür geschaffen, daß die Volkszählung in Bremen und Bremerhaven datenschutzgerecht durchgeführt wird. Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Volkszählung stehen unter der besonderen Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Es ist sichergestellt, daß die erhobenen Daten der Einwohner ausschließlich für statistische Zwecke verwendet werden.

Niemand braucht zu fürchten, daß seine persönlichen Angaben zu anderen Zwekken — etwa gegen ihn — in Verwaltungsverfahren oder gegenüber anderen Dienststellen verwendet werden. Es gibt keinen Grund, die für die Erhebung erforderlichen persönlichen Daten zu verweigern. Der Senat ist gewillt, die Volkszählung zu einer Bewährungsprobe für den Datenschutz zu machen.

Zu I. Erhebungsstellen

1. Zwei.

2. Bremen: An der Weide 27/28, II. Stock.

   Im Erdgeschoß befindet sich mit getrenntem Eingang das Postamt 5 der Deutschen Bundespost.

   Bremerhaven: Stadthaus 5, Hinrich-Schmalfeldt-Straße, Hochparterre.

   Im angrenzenden abgetrennten Gebäudeteil befinden sich Teile des Sozialamtes, das Vermessungs- und Katasteramt und das Hochbauamt.

3. Es sind besondere Türsicherungssysteme und Eingangsschleusen sowie abgetrennte Besucherbereiche eingerichtet.

   In Bremen stehen ferner für die Aufbewahrung der Volkszählungsunterlagen besondere, fensterlose Archivräume zur Verfügung.

   Die Fenster der Erhebungsstelle Bremerhaven werden noch besonders gesichert.

4. Zum Verarbeitungsbereich der Erhebungsstellen haben Zutritt:

   — die Mitarbeiter der Erhebungsstellen,

   in Bremen maximal 70,

   in Bremerhaven 15,

   — Leitungspersonal des Statistischen Landesamtes (maximal 5),

   — Mitglieder der Personalräte zur Wahrnehmung personalvertretungsrechtlicher Interessen,

   — bei Aufsichtserfordernis, die für die amtliche Statistik zuständigen Bediensteten des Senators für Inneres in Bremen und in Bremerhaven des Oberbürgermeisters,

   — zur Klärung auftretender ADV-Probleme

   in Bremen: drei für die DV-mäßige Betreuung der Volkszählung eingesetzte Mitarbeiter des Rechenzentrums der bremischen Verwaltung (RbV);

   in Bremerhaven: der zuständige Organisationsbeamte des Hauptamtes,

   — Reinigungspersonal und ggf. Handwerker, jeweils unter Aufsicht,

   — Hausmeister im Bedarfsfall.

   Es besteht Ausweispflicht, soweit die Person nicht persönlich bekannt ist. Alle Personen, die den Verarbeitungsbereich betreten, werden in einem Besuchernachweis festgehalten.

5. Ja.

6. Der Regelungsumfang der Verordnung zur Durchführung des Volkszählungsgesetzes 1987 vom 10. Juni 1986 ist durch die Ermächtigungsgrundlage des § 9 Abs. 3 Volkszählungsgesetz 1987 (VZG 1987) begrenzt.

   Einer besonderen Erwähnung des Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD) bedurfte es aber auch mit Rücksicht auf § 20 Abs. 3 Nr. 2 des Bremischen Datenschutzgesetzes nicht. Über das Recht des LfD zur laufenden Kontrolle der Durchführung der Volkszählung 1987 besteht zwischen ihm und allen betroffenen Stellen volles Einvernehmen.

Zu II. Geplante Verarbeitung der Daten

1. In den Erhebungsstellen stehen als Datenverarbeitungsanlagen Personal-Computer (PC) zur Verfügung. Die PC der Erhebungsstelle Bremen sind als Eingabestationen mit dem Rechner im RbV verbunden. Ein Anschluß des PC der Erhebungsstelle Bremerhaven zur Datenverarbeitungsanlage Bremerhaven besteht nicht.

   Die PC werden sowohl in Bremen als auch in Bremerhaven bei der Vorbereitung der Volkszählung für die Durchführung der Zählerorganisation (Aufnahme, Verwaltung, Schulung, Abrechnung) und der Gliederung der Zählbezirke eingesetzt.

   Je **Zähler** werden folgende Daten gespeichert:

   — Name, Vorname, Geburtsmonat/-jahr,

   — Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer),

   — privates Telefon,

   — Bankverbindung (BLZ, Kontonummer, Name der Bank),

   — Beschäftigungsdienststelle/Firma (Behördenkennzeichen, Bezeichnung, dienstliches Telefon).

   Ferner werden gespeichert die organisatorischen Daten der Volkszählung wie Daten der Schulung, Anzahl und Nummern der Zählbezirke, Anzahl der gezählten Wohnungen, Personen, Arbeitsstätten.

   a) Darüber hinaus werden die Geräte der **Erhebungsstelle Bremen** als Eingabestationen für die Bogenrücklaufkontrolle der Volkszählung eingesetzt. Sie dienen dabei ausschließlich als Eingabestationen für die Fortschreibung der

Datei der Auskunftspflichtigen bzw. der betroffenen Personen und damit auch zur Vorbereitung des Erinnerungs- und Mahnverfahrens.

Die vorgenannten Datenbestände für die maschinelle Bogenrücklaufkontrolle werden als gesonderte Dateien auf der Rechenanlage des RbV geführt:

Die Daten für die **Gebäudevorerhebung** (Anschriftendatei der auskunftspflichtigen Gebäudeeigentümer) wurden der Erhebungsstelle Bremen nach § 11 Abs. 2 VZG 1987 von der für die Grundsteuer zuständigen Stelle (Finanzamt) übermittelt und umfassen:

Vor- und Familienname oder Bezeichnung, Gemeinde, Straße, Hausnummer der Eigentümer, Verwalter der Gebäude.

Für die **Volkszählung** wird nach § 11 Abs. 1 VZG 1987 aus dem Bestand des Einwohnermeldeamtes eine von diesem Bestand getrennte und somit gesondert geführte Datei aller Einwohner (Arbeitsdatei der Erhebungsstelle Bremen) erstellt. Sie umfaßt:

Vor- und Familienname, Geburtsmonat und -jahr, Geschlecht, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Haupt- oder Nebenwohnung.

Für die **Arbeitsstättenzählung** werden nach § 11 Abs. 3 VZG 1987 von der Gewerbemeldestelle nachfolgende Daten übermittelt:

Name, Bezeichnung, Straße, Hausnummer der Arbeitsstätte.

b) In der **Erhebungsstelle Bremerhaven** wird auf dem PC außer der oben dargestellten Verwaltung der Zählerdaten nur noch die Durchführung der Arbeitsstättenzählung abgewickelt. Die Rücklaufkontrolle der Erhebungsbogen der Gebäudevorerhebung wie auch der Volkszählung erfolgt manuell anhand von Listen. Hinsichtlich Art der Daten und der Rechtsgrundlagen für die Übermittlungen wird auf die Angaben zu Bremen verwiesen.

2. Die Aktualisierung der den Erhebungsstellen nach § 11 Abs. 1 VZG 1987 zur Verfügung gestellten Meldedaten wird nur **einmal** zum Zählungsstichtag durchgeführt.

   Zur Gewährleistung einer ordnungsmäßigen Rücklaufkontrolle der Erhebungsunterlagen wird die gesonderte Arbeitsdatei der Erhebungsstelle Bremen und die Einwohnerliste der Erhebungsstelle Bremerhaven von diesen aufgrund von Angaben der Zähler aktualisiert (z. B. Anschriftenänderung, Tod).

   Diese Ergänzungen beschränken sich jeweils **nur** auf die genannten Arbeitsdateien der Erhebungsstellen und führen **nicht** zur Rückmeldung an die Einwohnermeldeämter.

3. Vgl. Ausführungen zu II 1. und 2.

4. Die Trennung von Haushaltsmantelbogen (Hilfsmerkmale) und Erhebungsbogen (Erhebungsmerkmale) erfolgt durch das Statistische Landesamt, sobald die Zusammengehörigkeit zwischen Haushalten, Wohnungen und Gebäuden in einem Zählbezirk festgestellt ist.

   Die Haushaltsmantelbogen werden im Statistischen Landesamt gesondert unter Verschluß genommen und nach Feststellung der amtlichen Bevölkerungszahl des Landes vernichtet (§ 15 Abs. 2 VZG 1987). Die Erhebungsbogen werden im RbV in einem abgeschotteten Verfahren maschinell erfaßt und danach vom Statistischen Landesamt ebenfalls gesondert unter Verschluß genommen. Die Vernichtung erfolgt nach § 15 Abs. 2 VZG 1987.

5. Vgl. die Ausführungen zu II 1. und 2.

6. Durch die Gebäudevorerhebung wird der Zähler in seiner Aufgabe entlastet, da zu einem erheblichen Teil die Gebäudeeigentümer nicht in den Gebäuden wohnen, für die sie auskunftspflichtig sind. Aus den Gebäudebogen können ferner hilfsweise Erkenntnisse von den Erhebungsstellen darüber gewonnen werden, in welchem Umfang und in welcher Art der Zähler mit Erhebungsunterlagen ausgestattet werden muß.

   Die Ergebnisse der Gebäudevorerhebung werden **nicht** mit Meldedaten, aber auch nicht mit anderen Daten oder Dateien abgeglichen, sonstwie verbunden oder zusammen mit Namen abgespeichert.

7. Die genannten Daten werden sofort nach Eintritt der Voraussetzungen nach § 15 VZG 1987 vernichtet.

8. Die Verarbeitung, d. h. die maschinelle Aufbereitung der Volkszählungsdaten, erfolgt im Auftrag des Statistischen Landesamtes durch das RbV.

   — Die Erhebungsbogen werden dem RbV ohne Haushaltsmantelbogen, d. h. ohne die dort aufgeführten Angaben über Familienname, Vorname, Anschrift zur Verarbeitung übergeben. Die Anschrift (Straße, Hausnummer) wird auf getrennten Belegen zum Zwecke der Zuordnung der erhobenen Daten zu Haushalten, Wohnungen und Gebäuden mitgeteilt.

   — Im RbV werden verschiedene Datenbestände für Planungs- und Verwaltungszwecke der bremischen Verwaltung — jeweils voneinander **getrennt** — geführt und verarbeitet. Zur Gewährleistung des Abschottungsgebotes für die Volkszählungsdaten erfolgt die Verarbeitung dieser Daten durch eine gesonderte Gruppe von auf das Statistikgeheimnis verpflichteten Mitarbeitern des RbV im Auftrage des Statistischen Landesamtes und nur unter Benutzung formell von ihm freigegebener Programme. Die durch die Verarbeitung entstehenden Datenbänder werden von anderen Datenbeständen getrennt unter Verschluß gehalten. Zugang zu diesen Datenbeständen und ihre Verarbeitung ist nur einzelnen schriftlich bestimmten Mitarbeitern des RbV möglich. Dies wird durch eine entsprechende Sicherungs-Software (besondere Materialnummern, Identifikationskennzeichen, persönliches Passwort) gewährleistet. Dem genannten Personenkreis ist der Zugriff auf andere Dateien der Verwaltung durch gleiche Sicherungsmaßnahmen verwehrt. Dadurch wird auch im RbV ausgeschlossen, daß Volkszählungsdaten mit Daten der Verwaltung abgeglichen oder für Verwaltungszwecke verwendet werden.

Zu III. Beschäftigte in den Erhebungsstellen

1. Stand 15. Februar 1987
   Erhebungsstelle Bremen: 36
   Erhebungsstelle Bremerhaven: 6

   Diese Mitarbeiterzahl wird entsprechend den jeweiligen Arbeitserfordernissen angepaßt.

2. Nein

3. Bremen:

Amt für Straßen- und Brückenbau:	1
Amtsgericht Bremen (Verwaltung):	1
Feuerwehr:	2
Gartenbauamt:	1
Landesamt für Baustoffprüfung:	2
Landeskriminalamt (aufgelöstes Amt):	1
Liegenschaftsamt:	1
Senatskommission für das Personalwesen:	1
Senator für Wirtschaft:	1
Sozialwerk der Hochschulen:	1
Stadt- und Polizeiamt (Verkehrsüberwachung):	1
Statistisches Landesamt:	2
Versicherungsamt:	1
Verwaltungsschule (Absolventen):	14
Zentralkrankenhaus St.-Jürgen-Straße:	1
	31
ferner:	
nicht öffentlicher Bereich:	3
Arbeitslose:	2
	36

Bremerhaven:

Bauverwaltung:	2
Gesundheitsamt:	1
Hochschule für öffentliche Verwaltung (Absolvent):	1
Jugendamt:	1
Zivilschutzamt:	1
	6

— Darüber, ob diese Beschäftigten nach Abschluß der Volkszählung 1987 an ihren bisherigen Arbeitsplatz zurückkehren, sind z. Z. noch keine Angaben möglich.

— Die für die Zähler maßgebliche „Nachbarschaftsklausel" (§ 10 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 VZG 1987) gilt nicht für die Mitarbeiter der Erhebungsstellen. Es wird sich im Einzelfall nicht ausschließen lassen, daß ein Mitarbeiter Fragebogen auch aus seiner näheren Umgebung bearbeitet. Die Mitarbeiter der Erhebungsstelle unterliegen dem strikten Statistikgeheimnis.

Zu IV. Zähler

1. Bremen: Zähler für 4000 Zählbezirke.
   Bremerhaven: Zähler für 1000 Zählbezirke.

2. Mit den Personen, die sich bisher als Zähler zur Verfügung gestellt haben (Stand: 18. Februar 1987), können in Bremen 3000, in Bremerhaven sämtliche Zählbezirke besetzt werden.

3. Berufsangaben der Zähler stehen den Erhebungsstellen nicht zur Verfügung. Zur Feststellung, ob ein Ausschluß von der Zählertätigkeit wegen möglicher Interessenkollision (§ 10 Abs. 5 Nr. 2 VZG 1987) gegeben sein könnte, wird bei der Meldung der Zähler nach der Beschäftigungsdienststelle/Firma gefragt.

   Eine statistische Auswertung dieser Angaben liegt nicht vor und ist auch nicht vorgesehen. Aus einer groben Übersicht ergibt sich, daß in Bremen knapp die Hälfte der Zähler dem öffentlichen Dienst angehören, in Bremerhaven etwa ein Drittel.

4. Mitarbeiter folgender Dienststellen werden als Zähler nicht eingesetzt:
   — Polizeivollzugsdienst einschließlich Kriminalpolizei,
   — Landesamt für Verfassungsschutz,
   — Finanzämter,
   — Staatsanwaltschaft.

5. Die dem Zähler übergebenen Erhebungsunterlagen sind von diesem zusammen mit den übrigen Unterlagen unverzüglich nach Abschluß des Zählgeschäftes der Erhebungsstelle zu übergeben. Dieses soll bis zum 12. Juni 1987 erfolgen.

Zu V. Kosten der Volkszählung

1. Nach Abzug der Erstattung des Bundes in Höhe von etwa 2,9 Mio DM verbleiben voraussichtlich an haushaltswirksamen Kosten:

dem Land:	1,555 Mio DM
der Stadtgemeinde Bremen:	1,903 Mio DM
der Stadtgemeinde Bremerhaven:	0,300 Mio DM
insgesamt:	3,758 Mio DM

2. Ein solches Kostenrisiko läßt sich z. Z. nicht abschätzen.

3. Im Rahmen der Unterrichtungspflicht nach § 16 VZG 1987 erfolgen Informationen der Bevölkerung über Zweck, Inhalt und Umfang der Volkszählung auch durch Einschaltung von Medien. Inwieweit eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit notwendig wird, hängt vom jeweiligen Stand der öffentlichen Diskussion der Volkszählung ab. Haushaltsmittel stehen im Rahmen der unter V 1. genannten Beträge zur Verfügung.

Zu VI. Verfahren bei Auskunftsverweigerung

1. Die Einzelheiten über ggf. nicht vermeidbare Verwaltungs- und Verwaltungszwangsverfahren sind noch nicht festgelegt. Der Senat geht davon aus, daß das mit großer Mehrheit demokratisch beschlossene Volkszählungsgesetz von den Bürgerinnen und Bürgern beachtet wird.

2. Nach § 6 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 11. März 1975 sind die Ortspolizeibehörden zuständig.

   Falls es zu Bußgeldverfahren kommt, ist vorgesehen, daß diese von der Ortspolizeibehörde in Bremen in Räumen des Statistischen Landesamtes durchgeführt werden.

Zu VII.

1. Aufgrund fehlender aktueller Volkszählungsdaten konnten u. a. als größere Planungsvorhaben **nicht** durchgeführt werden:
   - — eine Wohnungsbedarfsprognose für Bremen,
   - — eine Analyse des Stadterneuerungsbedarfs,
   - — eine Analyse des Wohnungsmodernisierungsbedarfs,
   - — eine Vervollständigung der Entscheidungsgrundlagen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs in der Region Bremen infolge fehlender Untersuchungen des Verkehrsverhaltens der Berufspendler im gesamten Bremer Wirtschaftsraum,
   - — eine Untersuchung über alleinerziehende Elternteile in wirtschaftlich schwieriger Situation.

   Der Mangel an aktuellen Volkszählungsdaten hat sich aber nicht nur dahingehend negativ ausgewirkt, daß Planungsvorhaben unterblieben sind. Er hat auch viele durchgeführte Planungen möglicherweise negativ beeinflußt, weil sie auf alte und damit überholte oder fortgeschriebene und damit **unsichere** Daten gestützt werden mußten und infolgedessen zu mehr oder weniger unrichtigen Feststellungen oder Empfehlungen geführt haben können. Die Volkszählung unterstützt bei solchen Planungen die unverzichtbare Kontrolle und ggf. die Korrektur von Voraussagen und auch von Entscheidungen. Als Beispiele seien angeführt:
   - — langfristige Globalplanung für alle Aufgabenbereiche der öffentlichen Hand,
   - — Krankenhausbedarfsplanung,
   - — Kulturentwicklungsplan.

   Aus dem Fehlen aktueller Datenbestände aus einer Vollerhebung bevölkerungsstatistischer Daten ergibt sich darüber hinaus seit langem, daß das Statistische Landesamt in zahlreichen Fällen von öffentlichen und privaten Stellen angeforderte Untersuchungen und Auskünfte **nicht** bereitstellen kann, obgleich dieses Material ganz offensichtlich für Planungen und Entscheidungen der anfordernden Stellen dringend benötigt wird. Beispielhaft können aus letzter Zeit genannt werden:
   - — aktuelle Stadtteilstrukturuntersuchungen (insbesondere für Ortsämter, Beiräte),
   - — kleinräumige Daten über Sozial- und Wohnstrukturen für wissenschaftliche Untersuchungen (z. B. für das Bremer Institut für Präventionsforschung und Sozialmedizin),
   - — Ausbildungsplatzangebote nach Wirtschaftszweigen (z. B. für Gewerkschaften, Parteien, Verbände),
   - — Haushalts- und Wohnsituation von Arbeitslosen (etwa für Arbeitslosenselbsthilfeorganisationen),
   - — Berufsstrukturanalyse für den Arbeitsmarkt Bremen und Bremerhaven (insbesondere für die Arbeitsverwaltung und die Arbeitsämter).

2. Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 des VZG 1987 kann die amtliche Bevölkerungszahl von Bund, Ländern und Gemeinden nur durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder und nur aufgrund der zum 25. Mai 1987 terminierten Volkszählung festgestellt werden.

   Diese Zahlen sind gleichzeitig Ausgangszahlen für die sich daran anschließende Bevölkerungsfortschreibung (§ 5 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes).

   Andere Erhebungsmethoden als die periodische Vollerhebung durch eine Volkszählung zur Ermittlung gesicherter Basiszahlen auch für die dem Finanzausgleich zugrunde zu legenden Bevölkerungszahlen haben sich bekanntlich bei der Prüfung der Bundes- und Länderebene und insbesondere im Rahmen der parlamentarischen Beratung des Volkszählungsgesetzes als nicht tauglich erwiesen.

   Eine Zusammenführung von Daten aus verschiedenen Registern der Verwaltung zur Feststellung der Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung ist aus Gründen des Datenschutzes nicht zulässig.

   Eine Auszählung des Einwohnermelderegisters kann keine für diesen Zweck verwendbare Zahlen liefern, da Melderegister erfahrungsgemäß infolge des Meldeverhaltens der Einwohner und aufgrund von Verarbeitungsfehlern Ungenauigkeiten enthalten und zudem wegen unterschiedlicher Handhabung der jeweiligen Bereinigung der Bestände von Gemeinde zu Gemeinde differieren.

Druck: Anker-Druck Bremen